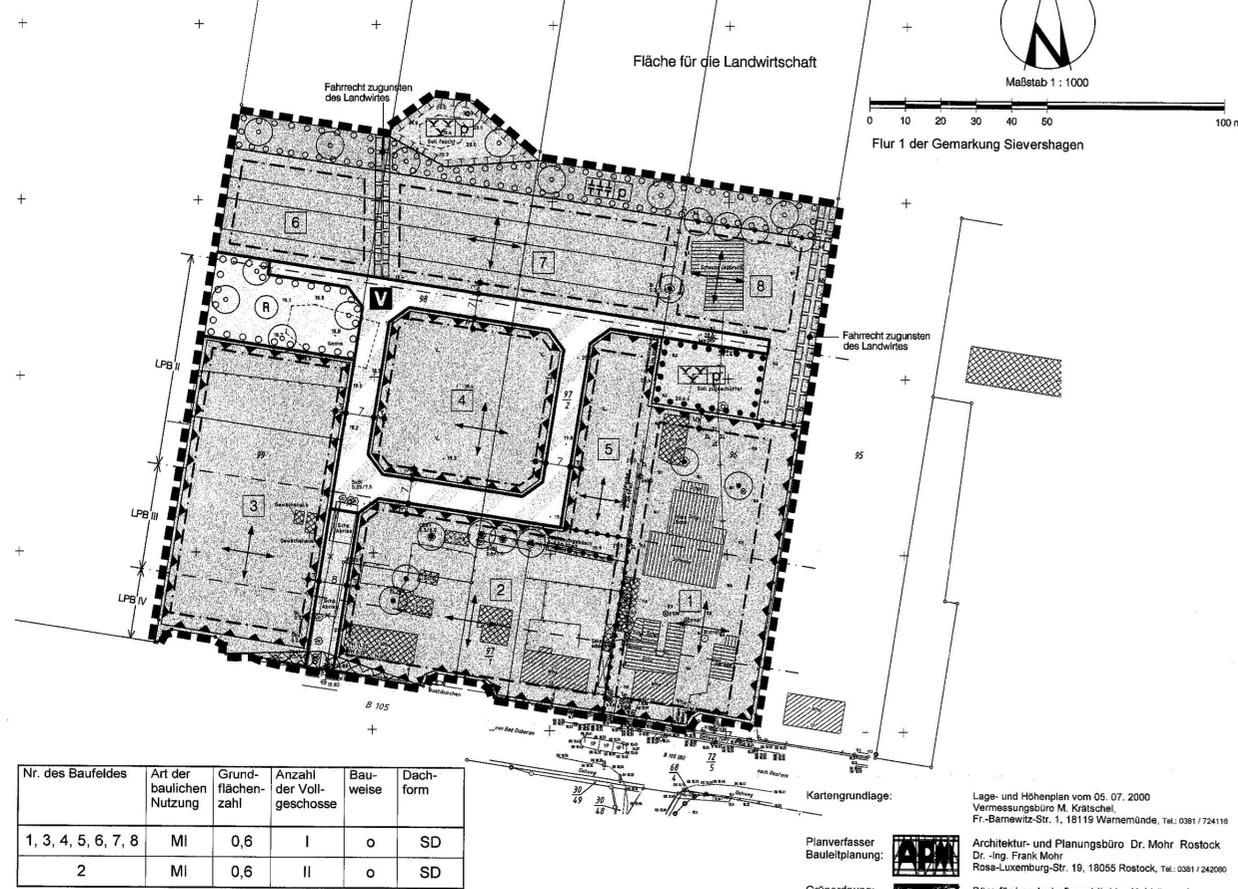


SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 22 FÜR DAS MISCHGEBIET „AM SOLL“ NÖRDLICH DER B 105 (BUSHALTESTELLE) IN SIEVERSCHAGEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 468 und S. 612) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. 12. 2000 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Döberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 für das Mischgebiet „Am Soll“, nördlich der B 105 (Bushaltestelle) in Sievershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Nr. des Baufeldes	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Dachform
1, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Mi	0,6	I	o	SD
2	Mi	0,6	II	o	SD

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 449) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 – 11 BauNVO)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) Mischgebiete Mi (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) 0,6 Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,6 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) o offene Bauweise SD Satteldach Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB) Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebehälter

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Grünflächen private Grünflächen

Zweckbestimmung: naturbelassen Schutzgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB) auf schmalen Flächen Anpflanzen von Bäumen Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Umgrenzungen von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Umgrenzungen der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Sichtdreieck Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO) Firstrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER LPB Lärmpegelbereich Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche Nummer des Baufeldes, hier Nr. 3 vorhandene Höhe nach HN vorhandene Flurstücksgränze Flurstücksbezeichnung Bemaßung (z.B. 7,0 m) vorhandene hochbauliche Anlage künftig entfallende Gebäude

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

- In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO)
- In den Baufeldern 1, 2 und 3 sind bei Neubauten nur Mischnutzungen zulässig. Wohnflächen sind nur bis zur Hälfte der zulässigen GRZ zulässig.
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke) sind oberhalb 0,7 m Höhe über der Fahrbahnoberkante ständig von jeglicher Art sichtverhindernder Nutzung freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Die verkehrsberuhigten Bereiche sind so herzurichten, daß Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger oder Versorgungsunternehmen festgesetzten Flächen sind Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der entsprechenden Anlagen beeinträchtigen können, unzulässig.
- Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm ist festgesetzt: An den zu B 105 gerichteten Gebäudeseiten sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern vorzunehmen. Durch die Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundriganstaltungen sind Wohn- und Schlafräume bzw. Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Schallschutzfenster bzw. Fenster und Wandaufbau folgender Lärmpegelbereiche je Entfernung von der Straßenachse der B 105 gemäß DIN 4109, Tabelle 6 erforderlich: 21 – 50 m = Lärmpegelbereich IV 51 – 110 m = Lärmpegelbereich II (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Als Höchstmaß der Erdgeschosßhöhen ist 0,75 m über der Achse der Grundstückszufahrt an die öffentliche Verkehrsfläche zulässig. (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- Die vorhandenen Geländehöhen dürfen sowohl im öffentlichen Straßenraum wie auch auf den privaten Baugrundstücken nur um ± 0,5 m verändert werden.

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

- Für eingeschossige Gebäude sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung der Hauptdachfläche von mindestens 38° zulässig. Für zweigeschossige Gebäude sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung der Hauptdachfläche von höchstens 38° zulässig. Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen dürfen abweichend von der festgesetzten Dachform und Dachneigung mit Flachdächern errichtet werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
- Die Versorgungsfläche am Regenrückhaltebehälter ist einzuzulassen und die Einfriedungen gemäß Festsetzung 18 mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (Liguster, Weißdorn) zu bepflanzen.

III. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a, 25b und § 1a Abs. 3 BauGB)

- Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ ist komplett zu bebäumen und mit einer 6-reihigen Hecke gemäß der Pflanzenliste B) zu bepflanzen. Je 1,5 m² ist ein Gehölz zu pflanzen, wobei die Reihen einen Abstand von 1,5 m untereinander haben. Es sind Krüppelbäume freizuhalten. Entlang der Fläche für die Landwirtschaft ist ein mindestens 1,5 m hoher Wildschutzzzaun zu errichten.
- Die zwei Sölle in der nördlichsten und östlichsten Grünfläche sind als Kleingewässer wieder zu aktivieren. Bei den Ausbaggerarbeiten darf die abtrocknende Schicht nicht zerstört werden.
- Die Randzone des nördlichen Solls ist der Sukzession zu einer Ackerwildkrautflora freizugeben. Eine 2-jährliche Mahd soll den Gehölzaufwuchs verhindern.
- Der Regenrückhaltebehälter ist so anzulegen, dass er Biotopcharakter entwickelt. Ufer und Boscungen (1:3 – 1:5) sind abwechslungsreich zu gestalten. Anfallender Aushub ist an Ort und Stelle einzubauen.
- Innerhalb der mit einem Anpflanzungsgebot gekennzeichneten Flächen „Versorgungsanlagen“ sind um den Regenrückhaltebehälter standortgerechte Gehölze gemäß der Pflanzenliste B) in Gruppen anzupflanzen. Die Bepflanzung soll so erfolgen, dass mindestens 40 % der Fläche überdeckt sind. Verbleibende Flächen sind mit Rasen anzulegen.
- Als Ersatzpflanzungen für 6 zu fallende Bäume sind 4 Stk. am Regenrückhaltebehälter, 2 Stk. am nördlichen und 6 Stk. im Schutzgrün gemäß der Pflanzenliste A) anzupflanzen.
- Innerhalb der Baugebiete sind mindestens 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß der Pflanzenliste B) in Gruppen zu bepflanzen. Je 200 m² der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm gemäß der Pflanzenliste A) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Pflanzenliste / Gehölzqualitäten
A) Baumarten: Quercus robur Stiel-Eiche Sorbus aucuparia Eberesche Carpinus betulus Hainbuche Rhamnus catharticus Kreuzdorn Salix caprea Sal-Weide Fraxinus excelsior Esche
B) Straucharten: Rhamnus frangula Faulbaum Sambucus nigra Holunder Rubus fruticosus Brombeere Ligustrum vulgare Liguster Cornus sanguinea Roter Hartrieel Prunus spinosa Schlehe Crataegus laevigata Weißdorn Eucynomy europaeus Pfaffenhütchen Corylus avellana Hasel Viburnum opulus Schneeball Viburnum lantana Schneeball Rosa rubiginosa Wein-Rose Rosa canina Hundsrose
Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Bäume sind 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-19 cm, gemessen in 1 m Höhe zu verwenden. Bei der Pflanzung von Einzelbäumen ist in Ergänzung zu den Forderungen der DIN 18919 eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 4 Jahren durchzuführen. Für Hecken und sonstige Gehölzpflanzungen ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren auszurichten.
- Die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB durch die Anpflanzungsgebote in der Fläche für Versorgungsanlagen und auf den Grünflächen und die Soll-Wiederherstellung werden im Aufwand auf den ausgleichspflichtigen Flächenanteil (Baufelder Nr.: Nordteil 3, 4, 5, 6, 7, Flächen der Versorgungsanlagen und Verkehrsflächen) des Bebauungsplanes zugeordnet. Die 12 Ersatzpflanzungen nach der Gehölzschutzverordnung für den Landkreis Bad Döberan für die 6 Baumfällungen werden innerhalb des Bebauungsplanes erbracht.

HINWEISE:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14. 01. 1998 S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpfichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Risse aller Abfallbestitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 08. 1998 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. 05. 2000. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 17. 05. 2000 im Amtsblatt „DER LANDBOTE“ veröffentlicht worden.

Lambrechtshagen, 23. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Lambrechtshagen, 23. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15. 08. 2000 durchgeführt worden.

Lambrechtshagen, 23. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18. 08. 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lambrechtshagen, 23. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 19. 07. 2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lambrechtshagen, 23. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22. 08. 2000 bis zum 26. 09. 2000 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12. 08. 2000 im Amtsblatt „DER LANDBOTE“ bekanntgemacht worden.

Lambrechtshagen, 23. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 25. 01. 2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3.840 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Lambrechtshagen, 23. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

Rostock, 25. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14. 12. 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lambrechtshagen, 23. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14. 12. 2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. 12. 2000 gebilligt.

Lambrechtshagen, 23. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Schreiben vom 23. 01. 2001 gemäß § 6 Nr. 2 Baugesetzbuchausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V) i.V.m. § 1 Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) angezeigt worden.

Lambrechtshagen, 23. 01. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

13. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

14. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

15. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

16. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

17. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

18. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

19. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

20. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

21. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

22. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

23. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

24. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

25. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

26. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

27. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

28. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

29. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

30. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

31. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

32. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

33. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

34. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

35. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

36. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

37. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

38. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

39. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

40. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

41. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

42. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

43. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

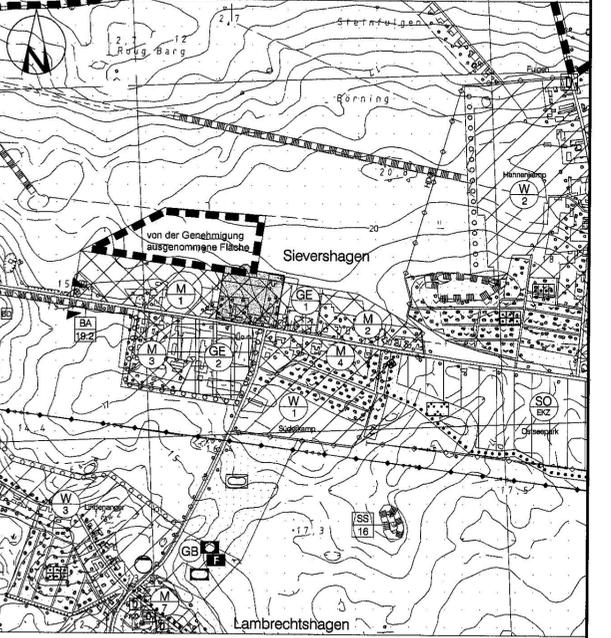
44. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

45. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 (Siegel) Matthias Bürgermeister

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENUTZUNGSPLAN, M. 1: 10 000 MIT GEKENNZEICHNETEM PLANUNGSBEREICH



LAMBRECHTSHAGEN
Gemeinde des Amtes Warnow-West
Landkreis Bad Döberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 22
Mischgebiet „Am Soll“
nördlich der B 105 (Bushaltestelle)
in Sievershagen

Lambrechtshagen, 13. 07. 2001 Matthias Bürgermeister